
S 25 KR 247/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sozialgericht Dresden
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	25
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	<ol style="list-style-type: none">1. Zu den Grundbedürfnissen, die die gesetzliche Krankenversicherung im Rahmen des Behinderungsausgleiches durch Hilfsmittel nach § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V zu erfüllen hat, zählt auch das Bedürfnis, bei Krankheit oder Behinderung Ärzte und Therapeuten aufzusuchen.2. Bei der Frage, ob ein Hilfsmittel dazu nötig ist, dieses Grundbedürfnis zu befriedigen, kommt es nicht darauf an, ob das Hilfsmittel auch in anderer Weise benutzt werden kann.3. Voraussetzung für die Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals ist jedoch, dass der Versicherte Arztbesuche und Therapien über das normale Maß hinaus wahrzunehmen hat.4. Bei der Frage nach der Wirtschaftlichkeit der Versorgung mit einem schwenkbaren Autositz sind die Kosten für die Beschaffung dieses Autositzes mit den Kosten für ansonsten notwendige Krankentransporte für die durchschnittliche Nutzungszeit eines solchen Autositzes zu vergleichen.
Normenkette	§ 33 Abs 1 S 1 SGB V § 34 Abs 4 SGB V

1. Instanz

Aktenzeichen
Datum

S 25 KR 247/03
31.05.2005

2. Instanz

Aktenzeichen -
Datum -

3. Instanz

Datum -

I. Der Bescheid der Beklagten vom 12.03.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.05.2003 wird aufgehoben und die Beklagte wird verurteilt, den Klager mit einem Autosicherheitssitz mit Hebe-, Senk- und Drehmechanik auszustatten.

II. Die Beklagte tragt die entstandenen notwendigen auergerichtlichen Kosten des Klagers.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten ber die Versorgung des Klagers mit einem Autosicherheitssitz mit Hebe-, Senk- und Drehmechanik. Der 1987 geborene Klager ist bei der Beklagten familienversichert und leidet unter anderem unter Infantiler Zerebralparese mit spastischer Tetraparese und Symptomatischer Partialepilepsie. Er kann daher nicht in ein Fahrzeug einsteigen, sondern muss hineingehoben werden. Er kann nicht gehen und lediglich stehen, wenn er festgehalten wird. Auf Grund einer eingeschrankten Rumpfstabilitat muss der Klager wahrend einer Autofahrt besonders fixiert werden. Er ist zu 100 % schwerbehindert. Ihm wurden die Merkzeichen G, aG, H, B erteilt. Im Jahr 1999 hat die Beklagte den Klager letztmalig mit einem Autositz (Kindersitz) ausgestattet. Am 10.03.2003 stellte der Klager, vertreten durch seine Eltern, einen Antrag auf Ausstattung mit einem Rollstuhltransportplatz. Dabei wurde ein Kostenvoranschlag ber 7.049,91 EUR eingereicht. Die Beklagte lehnte die Versorgung mit Bescheid vom 12.03.2003 mit der Begrndung ab, die Nutzung eines Pkw falle in die Eigenverantwortung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung. Dagegen legte der Klager, vertreten durch seine Eltern, mit Datum vom 19.03.2003 Widerspruch ein, der mit dem Widerspruchsbescheid vom 27.05.2003 als unbegrndet zurckgewiesen wurde. Gegen den Widerspruchsbescheid klagte der Klager, vertreten durch seine Prozessbevollmachtigten, mit Datum vom 27.06.2003, Eingang bei Gericht am selben Tag. Mit Schriftsatz vom 06.02.2004 und vom 14.10.2004 stellten die Prozessbevollmachtigten im Auftrag des Klagers den Antrag dahingehend um, dass nunmehr lediglich die Versorgung mit einem Autosicherheitssitz mit Hebe-, Senk- und Drehmechanik begehrt wird. Nach dem vorgelegten Voranschlag kostet ein solcher Sitz 5.777,19 EUR. Der Klager tragt vor, dieser Sitz sei notig um zu medizinischen Behandlungen zu gelangen und um am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu konnen. Der Kindersitz sei zu klein und nicht mehr sicher. Die Mutter des Klagers konne ihn nicht mehr ins Auto heben. Die Versorgung mit einem neuen Autositz ware schon auf Grund des Langenswachstums und zur besonderen Fixierung wahrend der Fahrt notig. Ein solcher Sitz ohne Hebe-, Senk- und Drehmechanik wurde auch schon 3.326,88 EUR kosten. Der Klager fahre je einmal wochentlich zur

Ergotherapie und zur Logopädie sowie soweit möglich einmal wöchentlich zum Schwimmen. Mindest viermal im Jahr fahre er zum Sozialpädiatrischem Zentrum im Städtischen Krankenhaus D-N und einmal monatlich zur Hausärztin. Der Kläger beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 12.03.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.05.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Kläger mit einem Auto-sicherheitssitz mit Hebe-, Senk- und Drehmechanik auszustatten. Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Sie vertritt die Ansicht, dass der Sitz nicht zur Erfüllung eines Grundbedürfnisses und damit zum Ausgleich einer Behinderung nötig sei. Nach der Prüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen schloss sich die Beklagte der Meinung an, dass der Sitz für den Kläger medizinisch notwendig sei. Das Autofahren gehöre jedoch nicht zu den Grundbedürfnissen, die die Krankenkasse im Rahmen des Behinderungsausgleichs mit Hilfsmitteln ermöglichen müsse. Auch die neuere Rechtsprechung des BSG ändere an dieser Einschätzung nichts, weil im vorliegenden Fall die Krankenbehandlung des Klägers nicht in dem Maße wie bei der Versicherten in dem Verfahren des BSG mit dem Az. [B 3 KR 19/03 R](#) im Vordergrund stehe. Eine Intensivbehandlung sei nicht nötig. In einem Gutachten vom 17.03.2004 kommt der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) zu dem Ergebnis, dass mit dem bisherigen Kindersitz ein hinreichend sicherer Transport nicht mehr möglich und die Pflegeperson mit dem Transfer in und aus dem Pkw überfordert sei. Den Beteiligten wurde mit gerichtlicher Verfügung vom 25.04.2005 (Bl. 156 d. A.) Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid Stellung zu nehmen. Einwände hiergegen wurden nicht erhoben. Das Gericht hat die Verwaltungsakte der Beklagten beigezogen und zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Hinsichtlich der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der beigezogenen Akte und der gerichtlichen Verfahrensakte mit den gewechselten Schriftsätzen nebst Anlagen insbesondere auch auf die eingereichten medizinischen Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Gericht entscheidet über den Rechtsstreit gemäß [§ 105 SGG](#) ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art aufweist und der Sachverhalt hinreichend geklärt ist. Der zulässigen Klage ist in der geänderten Form stattzugeben, weil sie begründet ist. 1. Die Klage ist in der geänderten Form zu bescheiden, weil die Beklagte sich widerspruchslos auf den geänderten Antrag eingelassen hat, [§ 99 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Sozialgerichts-gesetz \(SGG\)](#). Im Übrigen hält das Gericht die Änderung auch für sachdienlich, [§ 99 Abs. 1 Alt. 2 SGG](#). 2. Der Kläger hat einen Anspruch nach [§ 33 Abs. 1 Satz 1](#) des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) auf die Versorgung mit einem Autosicherheitssitz mit Hebe-, Senk- und Drehmechanik. Nach dieser Norm haben Versicherte einen Anspruch gegen ihre Krankenkasse auf Versorgung mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens

anzusehen oder nach [Â§ 34 Abs. 4 SGB V](#) durch Rechtsverordnung ausgeschlossen sind, vgl. dazu die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), beispielsweise das Urteil vom 21.11.2002, Az. [B 3 KR 8/02 R](#). a) Der Autosicherheitssitz mit Hebe-, Senk- und Drehmechanik ist kein allgemeiner Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens, sondern ausschließlich des Zubehörs eine Sonderanfertigung, die nur für Kranke und Behinderte in Betracht kommen kann. Er ist auch nicht durch Rechtsverordnung ausgeschlossen; die Nichtaufzählung im Hilfsmittelverzeichnis nach [Â§ 128 SGB V](#) steht einer Bewilligung ebenfalls nicht entgegen. b) Der Autosicherheitssitz mit Hebe-, Senk- und Drehmechanik ist für den Kläger erforderlich, um eine Behinderung auszugleichen. Dieser in [Â§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) genannte Zweck eines von der gesetzlichen Krankenkasse zu leistenden Hilfsmittels bedeutet zwar nicht, dass nicht nur die Behinderung als solche, sondern auch sämtliche direkten und indirekten Folgen der Behinderung auszugleichen wären. Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung ist allein die medizinische Rehabilitation, also die möglichst weitgehende Wiederherstellung der Gesundheit und der Organfunktionen einschließlich der Sicherung des Behandlungserfolges, um ein selbstständiges Leben führen und die Anforderungen des Alltags meistern zu können. Eine darüber hinaus gehende berufliche oder soziale Rehabilitation ist hingegen Aufgabe anderer Sozialleistungssysteme. Ein Hilfsmittel ist von der gesetzlichen Krankenversicherung daher nur zu gewähren, wenn es die Auswirkungen der Behinderung im gesamten täglichen Leben beseitigt oder mildert und damit ein Grundbedürfnis des täglichen Lebens betrifft. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG, vgl. BSG, a. a. O., m. w. N., gehören zu den Grundbedürfnissen des täglichen Lebens das Gehen, Stehen, Greifen, Sehen, Hören, Nahrungsaufnahmen, Ausscheiden, die elementare Körperpflege, das selbstständige Wohnen sowie das Erschließen eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraums. Dazu zählt nach der neusten Rechtsprechung des BSG, Urteil vom 16.09.2004, Az. [B 3 KR 19/03 R](#), aber auch das Bedürfnis, bei Krankheit oder Behinderung Ärzte und Therapeuten aufzusuchen, weil die notwendige medizinische Versorgung grundlegende Voraussetzung ist, um die elementaren Bedürfnisse des täglichen Lebens befriedigen zu können. Auf Grund der aufgetretenen Erkrankungen ist der Kläger behindert. Diese Behinderungen schränken ihn in seiner Lebensbetätigung der allgemeinen Grundbedürfnisse ein. Er kann nicht gehen, nicht selbstständig stehen, sich nicht selbstständig oder auch nur mit einfacher Unterstützung in ein Fahrzeug setzen und nicht ohne spezielle Fixierungen mitfahren. Er kann auch nicht selbstständig ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen. Das BSG hat in seinem Urteil vom 16.09.2004, Az. [B 3 KR 19/03 R](#), unter Bezug auf vorherige Rechtsprechung des 8. Senats des BSG, festgestellt, dass ein schwenkbarer Autositz grundsätzlich als Hilfsmittel geeignet sein kann, weil er behinderungsbedingte Beeinträchtigungen eines Versicherten ausgleichen kann. Dies gelte sowohl für das Grundbedürfnis des Erschließens eines gewissen körperlichen Freiraums als auch für das Bedürfnis, bei Krankheit oder Behinderung Ärzte und Therapeuten aufzusuchen. Es müsse in jedem Einzelfall gesondert festgestellt werden, ob ein Versicherter dieses Hilfsmittel zur Befriedigung seines körperlichen Freiraums trotz des Vorhandenseins von der Beklagten bereits zur Verfügung gestellter Leistungen tatsächlich benötigt. aa) Jedenfalls das zuletzt erwähnte Grundbedürfnis soll mit dem begehrten

Hilfsmittel auch beim Klager erfullt werden. Wie auch die Beklagte nach der Vorlage des MDK-Gutachtens vom 17.03.2004 besttigt, kann der Klager nicht mehr mit ausreichender Sicherheit in dem 1999 zur Verfugung gestellten Kindersitz transportiert werden. Diesem Ziel dient die Ver-sorgung mit dem neuen Sitz. Dabei hat das BSG nicht  wie die Beklagte annimmt  den Grundsatz aufgestellt, dass Fahrten im Rahmen einer Intensivbehandlung ntig seien. Im Urteil vom 16.09.2004, Az. [B 3 KR 15/04 R](#), hat das BSG in einem Fall, in welchem die Klagerin auswrtige Arztter-mine bei ihrem Hausarzt alle vier bis sechs Wochen und bei ihrem Augenarzt zwei? bis dreimal im Jahr wahrnehmen musste, festgestellt, dass sich diese Klagerin nicht wesentlich von der Vielzahl anderer Versicherter unterscheide, die ebenfalls medizinische Untersu-chungen in Anspruch nehmen. An spterer Stelle wurde bei der Frage nach dem Grundbe-drfnis "Erschlieen eines gewissen krperlichen Freiraums" die Notwendigkeit medizini-scher Intensivbehandlung als Beispiel fr ein besonderes qualitatives Moment genannt, welches zu einer Verpflichtung der Gesetzlichen Krankenversicherung fhrt, auch eine Bewegung ber den Radius hinaus, den ein Gesunder blicherweise zu Fu zurck legt, zu ermglichen. Das Bedrfnis, bei Krankheit oder Behinderung rzte und Therapeuten auf-zusuchen, wird in diesem Urteil gar nicht angesprochen. Dem Urteil vom 16.09.2004, Az. [B 3 KR 19/03 R](#), kann das Erfordernis einer Intensivbehandlung nicht entnommen werden. Aus einem Vergleich dieser beiden Urteile und der zugrundeliegenden Sachverhalte ist jedoch ersichtlich, dass das BSG verlangt, dass der Versicherte, der mit einem Hilfsmittel, welches Fahrten mit einem Pkw ermglichen soll, Arztbesuche und Therapien ber das normale Ma hinaus wahrzunehmen hat. Beim Klager, der whentlich zweimal zur The-rapie und monatlich mindestens einmal zum Arzt gefahren werden muss, ist diese Voraus-setzung ersichtlich erfullt. Fr die genannten Fahrten kann er die ihm von der Beklagten zur Verfugung gestellten Hilfsmittel nicht nutzen bzw.  im Falle des 1999 beschafften Autositzes  nicht mit der ntigen Sicherheit. Schlielich kann es bei der Frage danach, ob ein von der Beklagten zu ermglichendes Grundbedrfnis vorliegt, nicht darauf ankommen, ob das Hilfsmittel auch in anderen Situa-tionen genutzt werden kann. Zwar hat das BSG in seinem Urteil vom 16.09.2004, Az. [B 3 KR 19/03 R](#), betont, dass die dortige Versicherte als Wachkomapatientin den Schwenksitz nur noch fr den Transport zu rzten oder zu Therapien bentige. Die Formulierung des BSG, dass dies in dem zitierten Fall bei der Versicherten im Vordergrund gestanden habe, kann jedoch nicht in dem Sinne verstanden werden, dass dies als Tatbestandsmerkmal auf-zufassen sei. Es wurde nur zur Abgrenzung zu frheren Urteilen in dieser Weise argumen-tiert, bei denen es aber nur darum ging, mit dem Hilfsmittel selbststndig grere Strecken als allein mittels des Rollstuhls zurckzulegen und damit den eigenen Aktionsradius zu erweitern. In diesen Fllen gab es kein Grundbedrfnis, zu dessen Befriedigung das Hilfs-mittel eingesetzt werden sollte. Es kann keine Rolle spielen, ob das Hilfsmittel auch in anderen Situationen genutzt werden kann. Entweder muss die Beklagte der Klagerin ein Hilfsmittel zur Verfugung stellen, um das erwhnte Grundbedrfnis zu befriedigen, oder es liegt kein anerkanntes Grundbedrfnis vor. Das BSG hat jedoch betont, dass das Bedrfnis, bei Krankheit oder Behinderung rzte und Therapeuten aufzusuchen, als Grundbedrfnis anzusehen ist. Dieses Grundbedrfnis muss vorliegend durch die Versorgung mit dem be-

gehrten Hilfsmittel von der Beklagten erm glicht werden. Sollten an Stelle der Befriedigung dieses Grundbed rfnisses andere Nutzungen im Vordergrund stehen, dann kann dies nur bei der Frage der Wirtschaftlichkeit des Hilfsmittels betrachtet werden. Dann wird eventuell das Hilfsmittel so selten zur Befriedigung des Grundbed rfnisses benutzt, dass es durch andere, im Verh ltnis mehr wirtschaftliche, Ma nahmen ersetzt werden kann. bb) Au erdem dient das Hilfsmittel der Erf llung des Grundbed rfnisses "Erschlie ens eines gewissen k rperlichen Freiraums". Dieses hat die Rechtsprechung nur im Sinne eines Basisausgleichs der Behinderung selbst und nicht im Sinne des vollst ndigen Gleichziehens mit den M glichkeiten des Gesunden verstanden. So hat das BSG in seiner Entscheidung vom 08.06.1994, Az. [3/1 RK 13/93](#) = [SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 7](#), zwar die Bewegungsfreiheit als Grundbed rfnis bejaht, aber dabei nur auf diejenigen Entfernungen abgestellt, die ein Gesunder zu Fu  zur cklegt. Sp ter, im Urteil vom 16.09.1999, Az. [B 3 KR 8/98 R](#) = [SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 31](#), hat das BSG das auf die F higkeit pr zisiert, sich in der eigenen Wohnung zu bewegen und die Wohnung zu verlassen, um bei einem kurzen Spaziergang "an die frische Luft zu kommen" oder um die  blicherweise im Nahbereich der Wohnung liegenden   Stellen zu erreichen, an denen Alltagsgesch fte zu erledigen sind. Soweit die Frage eines gr eren Radius  ber das zu Fu  Erreichbare hinaus aufgeworfen worden ist, sind bisher immer zus tzliche qualitative Momente verlangt worden. So hat das BSG in seiner Entscheidung vom 16.04.1998, Az. [B 3 KR 9/97 R](#) = [SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 27](#), zwar diejenigen Entfernungen als Ma stab genommen, die ein Jugendlicher mit dem Fahrrad zur cklegt; das Hilfsmittel ist aber nicht wegen dieser   rein quantitativen Erweiterung   sondern wegen der dadurch gef rderten Integration des behinderten Kl gers in seiner jugendlichen Entwicklungsphase zugesprochen worden. Ganz  hnlich war schon in der Entscheidung vom 02.08.1979, Az. [11 RK 7/78](#) = [SozR 2200 Â§ 182b Nr 13](#), nicht die angesprochene "Fortbewegung auch in Orten au erhalb seines Wohnortes", sondern die Erm glichung des Schulbesuchs der ma gebliche Gesichtspunkt gewesen. Vorliegend ben tigt der Kl ger den Autositz nicht, um sich im Nahbereich seiner Wohnung bewegen zu k nnen. Dazu hat ihn die Beklagte mit einem Rollstuhl ausreichend ausgestattet. Jedoch muss der Kl ger regelm ig, zumindest an zwei Tagen in der Woche, zu Therapien und zu  rzten fahren und dadurch sich weiter von seiner Wohnung bewegen, als die Entfernung, die ein Gesunder zu Fu  zur cklegt. Dies ist deutlich mehr, als ein Versicherter  blicherweise zu  rzten oder zu Therapien fahren muss und ist daher ein zus tzliches ? qualitatives ? Merkmale, die die Gesetzliche Krankenversicherung zur Versorgung mit einem schwenkbaren Autositzes zur Herstellung gr erer und den Nahbereich  berschreitenden Mobilit t verpflichten kann, wie es vom BSG in st ndiger Rechtsprechung, zu einem Schwenksitz ausdr cklich im Urteil vom 16.09.2004, Az. [B 3 KR 15/04 R](#), gefordert wird. c) Das begehrte Hilfsmittel war auch erforderlich in dem Sinne, dass kein kosteng nstigeres und zumindest gleichgeeignetes Hilfsmittel zur Verf gung stand. Ein preisg nstigeres Modell ist nicht ersichtlich. Mit den von der Beklagten zur Verf gung gestellten Rollst hlen kann der Kl ger nicht zu seinen  rzten und zu den Therapien fahren. Das nunmehr begehrte Hilfsmittel ist auch preisg nstiger als der zun chst beantragte Rollstuhltransportplatz. Die Versorgung allein mit einem neuen Autositz ohne Hebe-, Senk- und Drehmechanik

ist nicht ausreichend, weil bei der jetzigen Größe und dem jetzigen Gewicht, im Schreiben von Dr. K vom 10.09.2004 wird das Gewicht des Klägers mit 42,5 kg angegeben, die Angabe der Mutter des Klägers glaubhaft erscheint, sie könne den Kläger nicht mehr ins Auto heben. Aber auch dem Vater des Klägers kann bei anzunehmender künftiger Gewichtszunahme des 16-jährigen Klägers nicht zugemutet werden, seinen Sohn weiter ins Auto zu heben. Dies wird durch die Einschätzung des erwähnten MDK-Gutachtens bestätigt. Professionelle Krankentransporte stellen ebenfalls keine preiswertere Alternative dar. Aus den vorgelegten Voranschlägen ist ersichtlich, dass schon nach dem preisgünstigsten Angebot des Unternehmens K für jede Fahrt zur Ergo- bzw. zur Logopädie-Therapie 20 EUR zu bezahlen sind. Dies führt sich über bei jeweils wöchentlichen Fahrten jährlich zu einer Belastung von rund 2.000 EUR. Allein verglichen mit diesen Fahrten amortisiert sich das zu verordnende Hilfsmittel nach drei Jahren, wobei von einer deutlich längeren Nutzungsdauer auszugehen ist.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#) und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.

Erstellt am: 28.10.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024